

## Abfertigungszeiten der Zollstellen in Vorarlberg für den Touristenexport

Stand 12.01.2022

		Touristenexport	
Zollstelle	AT/CH	Abfertigungszeiten	
Hohenems/Diepoldsau		Mo - Fr	8.00 - 17.00
		Sa	10.00 - 18.00
Höchst/St. Margrethen Str.		Mo - Fr	8.00 - 16.00
Lustenau/Au		Mo - So	0.00 - 24.00
Mäder/Kriessern		Mo - Fr	7.30 - 17.00
Meiningen/Oberriet		Mo - Fr	7.30 - 16.30
Tisis/Schaanwald		Mo - Fr	7.30 - 18.00
		Sa	10.00 - 18.00
Buchs/Bahn		keine fixen Abfertigungszeiten (nach Verfügbarkeit von Zollpersonal im Zug/Schiff oder am Bahnhof/Anlegestelle)	
Seehafen Hard/ Seehafen Bregenz			
St. Margrethen/Bahn			
Bangs/Büchel		Zollamt ganzjährig nicht besetzt	
Fresch/Schellenberg			
Gaißau/Rheineck			
Koblach/Montlingen			
Nofels/Ruggell			
Schmitterbrücke/Schmitter			
Tosters/Mauren			
Wiesenrain/Widnau			

Da es seitens der Zollbehörde unangekündigt zu kurzfristigen Änderungen kommen kann, übernehmen wir für die o.a. Abfertigungszeiten **keine Gewähr**.

Die Öffnungs- und Abfertigungszeiten finden Sie immer aktuell auf der Website des Finanzministeriums ([hier](#)).

## Mehrwertsteuer-Rückvergütung

Reisende mit einem Wohnsitz außerhalb der EU (Nachweis erforderlich) können für Waren, die sie in Österreich gekauft haben, die Umsatzsteuer rückvergütet bekommen. Das ist bspw. für Kunden aus der Schweiz beim Einkauf in Vorarlberg relevant.

### Was ist zu berücksichtigen?

- Es muss ein Einkauf von über € 75,- getätigt werden.
- Bei Einkäufen bis zu CHF 300,- gibt es keine Versteuerung am Schweizer Zollamt.
- Über CHF 300,- ist eine Versteuerung notwendig (8% bzw. 2,5%).
- Für Fleisch- und Fleischzubereitungen, Butter und Rahm, Öle und Fette, Alkohol sowie Tabakprodukte gelten strikte Mengenbeschränkungen; darüber fällt Zoll an. )\*

### Wie läuft die Abwicklung?

Wie uns seitens der Zollbehörde mitgeteilt wurde, wird aufgrund der derzeitigen Corona-Situation der Kontakt mit amtsfremden Personen nach Möglichkeit eingeschränkt, um eine dauerhafte funktionierende Leistungserbringung zu gewährleisten.

Dazu zählt auch die nachträgliche Bestätigung der Umsatzsteuerrückvergütungsformulare (U34). Um hier den Kontakt und somit mögliche Ansteckungen für die Bediensteten und die Kunden zu minimieren/auszuschließen wurden an allen Zollstellen Möglichkeiten geschaffen, um die U34-Formulare einzuwerfen. Durch den österreichischen Zoll werden Kuverts bei den Behältnissen aufgelegt.

- Bis zu einem Wert von 300 CHF (= Freigrenze in der Schweiz) können die Formulare (vollständig leserlich ausgefüllt) in den dafür vorgesehenen Behältnissen eingeworfen werden und werden durch die österreichische Zollbehörde nachträglich bestätigt und an die jeweiligen Personen postalisch übermittelt.
- Ab einem Wert von 300 CHF müssen die Formulare jedenfalls dem CH-Zoll zwecks Verzollung vorgeführt werden. Anschließend können die mit CH-Zollstempel versehene U34-Formulare ebenfalls eingeworfen bzw. nachträglich an das Zollamt Österreich, Zollstelle Wolfurt, Senderstraße 30, 6960 Wolfurt übermittelt werden. Diese werden in weiterer Folge ebenfalls nachträglich bestätigt und rückübermittelt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Zollbehörde:

**Rat Mag. Matthias Rohner**  
Fachreferent  
+43 50 233 569 425  
Mobil +43 664 84 33 609  
Senderstraße 30, 6960 Wolfurt  
Matthias.Rohner@bmf.gv.at  
bmf.gv.at

## Mehrwertsteuer-Rückvergütung

Sofern Sie in Ihrem Geschäft keine Mehrwertsteuer-Rückvergütung abwickeln, empfehlen wir Ihnen, dies dem Kunden gegenüber vor Kaufabschluss klar zu kommunizieren. Optimal für unsere Schweizer Kunden ist die Mehrwertsteuer-Rückerstattung im Geschäft.

)\* Die Zollregelungen im Detail:

Waren	Freimengen	Zoll bei Mehrmengen
Fleisch & -zubereitungen (ausg. Wild)	1kg	bis 10 kg: CHF 17,-/kg ab 10 kg: CHF 23,-/kg
Butter/Rahm	1 kg	CHF 16,-/kg
Öle/Fette, Margarine (zu Speisezwecken)	5 kg	CHF 2,-/kg
Alkohol. Getränke bis 18 % Vol.	5 Liter	CHF 2,-/ Liter
Alkohol. Getränke über 18 % Vol.	1 Liter	CHF 15,-/Liter
Zigaretten/Zigarren	250 Stück	CHF 0,25/Stück
Andere Tabakfabrikate	250 Gramm	CHF 0,10/Gramm